

PWB Rechtsanwälte -Stellungnahme zu den im Web veröffentlichten Vorwürfen

I. Tätigkeit im Betrugsfall Phoenix Kapitaldienst

In dem Betrugsfall Phoenix-Kapitaldienst aus dem Jahr 2009 hat die Kanzlei PWB im Jahr 2009 insgesamt etwa 1.800 geschädigte Mandanten gegen die staatliche Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) vertreten. Die von den Mandanten vertretene Gesamtschadenssumme betrug über 60 Millionen Euro.

Grund für diese Vertretungen war es, dass die etwa 28.000 geschädigten Anleger der Phoenix Kapitaldienst GmbH auf ihre Entschädigungen von der EdW seit etwa 2008 gewartet haben.

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH hat – nach eigenen Angaben – Einzahlungen von 28.000 Kunden mit einem Gesamtvolumen von 750 Millionen Euro verwaltet. Nachdem der Gründer Dieter Breitzkreuz im Jahr 2004 bei einem Flugzeugabsturz ums Leben gekommen ist, ist das Phoenix - Schneeballsystem nach einigen Monaten zusammengebrochen. Im Jahr 2005 hat die Firma Insolvenz angemeldet. Im weiteren Verlauf des Verfahrens gegen die Phoenix Kapitaldienst sind die Geschäftsführerin und der Prokurist der Firma wegen des Verdachtes des Anlagebetruges festgenommen worden. An das Unternehmen wurden bis dahin Forderungen in Höhe von etwa 674 Millionen Euro gestellt, die aber nur zu etwa 30 % bedient werden konnten.

1) Die Rolle der Verbraucherzentrale Thüringen und des Anwaltes Jochen Resch

Etwa 3.500 geschädigte Thüringer Bürger ließen sich in diesem Zusammenhang von dem Verbraucherzentralenberater Günther Pfaff in Suhl beraten.

Der juristisch nicht qualifizierte Berater Pfaff hat es in diesem Zusammenhang aktiv verhindert, dass geschädigte Phoenix-Anleger ihre Ansprüche erfolgreich gegen die EdW durchsetzen.

Eigenen Angaben zufolge hat der Berater Pfaff etwa 3 500 Phoenix-Anleger beraten.

Es ging bei den Phoenix Verfahren von Anfang an um sehr viel Geld. Und zwar um Beratungshonorare für die Verbraucherzentralen und um Mandate für Rechtsanwälte, die für diese Verbraucherzentralen tätig waren.

Zu diesen Anwälten gehörte der Berliner Rechtsanwalt Jochen Resch.

Nachdem es sich im Kreise der „*anlegerschützenden*“ Anwaltschaft herumgesprochen hat, dass der Angeklagte sehr erfolgreich mehrere tausend Mandate akquiriert hat, hat ihn der „*Anlegerschutzanwalt*“ Resch nach Berlin eingeladen, um sich mit dem Angeklagten und mit einem seinerzeit bei dem Angeklagten angestellten Rechtsanwalt zu unterhalten.

Im Rahmen der Besprechung hat der Kollege Resch den Angeklagten im Beisein seines Mitarbeiters, etwa wie folgt, sinngemäß gewarnt:

„lassen Sie das oder die Kollegen klopfen Ihnen ganz gehörig auf die Finger...“

Unter dem Titel „*Dubiose Doppelrolle*“ schreibt das Nachrichten Magazin der Spiegel am 15.6.2009 über den seinerzeitigen Vorstand der Verbraucherzentrale Brandenburg, den „*Anlegerschutzanwalt*“ Jochen Resch:

*„...Im April war **Stelzers** Vorgänger Volker Pietsch, der als Finanzspezialist von der Verbraucherzentrale Berlin gekommen war, zurückgetreten. Die Hintergründe von Pietschs Abgang sind unklar, hängen aber möglicherweise mit der unsoliden Finanzsituation des **DIAS** zusammen. Seit der Gründung vor fünf Jahren ist der Verein wesentlich von Zuwendungen der Berliner Anlegerschutz-Kanzlei Resch abhängig. Deren geschäftsführender Gesellschafter Jochen Resch ist nicht nur DIAS-Mitglied, sondern auch Vorstand der Verbraucherzentrale Brandenburg - eine Doppelfunktion, die Resch dem Vorwurf aussetzt, sich über das DIAS Mandanten zu beschaffen. Resch bestreitet das. Das DIAS sei unabhängig konzipiert "und nie eine **Mandantenschaufel**" gewesen...“*

(Vergl. Anlage 1: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-65717414.html>)

Seine Beratungsgespräche hat der Berater Pfaff in mindestens einem nachweisbaren Fall so aufgebaut, dass er die sachbearbeitenden Rechtsanwälte von PWB, diskreditiert und ihnen strafbare Handlungen unterstellt hat.

Er hat das getan, in dem er gegenüber den Beratungskunden der Verbraucherzentrale Suhl behauptet hat, die Rechtsanwälte von PWB würden ihre Mandanten in betrügerischer Weise darüber täuschen, dass sie erfolgreich Ansprüche auf eine höhere Entschädigung durchsetzen können, als die EdW von Gesetzes wegen ohnehin zahlen müsse.

Über eines dieser Beratungsgespräche liegen insgesamt drei eidesstattliche Versicherungen von ehemaligen Mitarbeitern von PWB vor, die sich von dem Berater Günther Pfaff der Verbraucherzentrale Suhl, getarnt als vermeintlich geschädigte Anleger haben beraten ließen.

Der PWB hat diese eidesstattlichen Versicherungen erstellen lassen um darauf basierend eine Unterlassungsklage gegen die Verbraucherzentrale Suhl zu führen.

Der Berater Pfaff war im Anschluss an den Prozess entlassen nicht mehr für die Verbraucherzentrale beratend tätig.

2) Gewonnene Verfahren in Sachen Phoenix-Kapitaldienst

In dieser Sache Phoenix-Kapitaldienst hat die Kanzlei PWB trotz der nicht nur in den Beratungsgesprächen geäußerten Vorwürfe für ihre Mandanten insgesamt ca. 800 Verfahren in der ersten und – wegen vorzeitiger Klagerücknahmen – nur etwa 350 Verfahren in zweiter Instanz nach den grundlegenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH), BGH XI ZR 434/10; XI ZR 435/10; XI ZR 436/10; XI ZR 67/11 für Ihre Mandanten geführt und gewonnen.¹

Auf die volle Entschädigungszahlung haben nicht anwaltlich vertretene Phoenix - Gläubiger bis zu den von der Kanzlei des Angeklagten erstrittenen Urteilen vergeblich gewartet, weil die Entschädigungseinrichtung EdW mutwillig Auszahlungen an geschädigte Kleinanleger verhindert hat.

Wegen der von der Kanzlei des Angeklagten gewonnenen Staatshaftungsverfahren rutschte die Entschädigungseinrichtung deshalb in die „fast Pleite“, denn wegen der vom der Kanzlei des Angeklagten erstrittenen Urteile bestand keine ausreichende Kapitaldeckung mehr bei der EdW.

Sie wurde illiquide, weil sie wegen der von dem angeklagten gewonnen Verfahren kein Geld mehr hatte um die restlichen etwa 28.200 Phoenix Anleger zu voll zu entschädigen.

Deshalb musste der damalige Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble ganz erhebliche Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung stellen, um die EdW zu retten und alle Phoenix Anleger, also nicht nur die eigenen Mandanten des Angeklagten auszuzahlen.

¹ Unter anderem, aber nicht ausschließlich:

AG Berlin: 9 C 187/09, 9 C 191/09, 7 C 229/09, 7 C 318/09, 25 C 16/10, 25 C 252/09, 25 C 259/09, 25 C 277/09, 9 C 305/09, 7 C 25/10, 7 C 359/09, 7 C 24/10, 7 C 26/10, 7 C 358/09, 7 C 360/09, 18 C 108/09, 7 C 90/10, 7 C 99/10, 9 C 96/10, 7 C 124/10, 9 C 68/10, 7 C 133/10, 7 C 142/10, 7 C 154/10, 9 C 137/10, 25 C 69/10, 25 C 41/10, 9 C 18/10, 25 C 78/10, 7 C 190/10, 7 C 120/10, 9 C 19/10, 9 C 174/10, 7 C 228/10, 9 C 316/09, 12 C 160/10, 5 C 487/10, 17 C 274/10, 9 C 181/10, 8 C 49/11, 8 C 52/11, 8 C 55/11, 10 C 314/09, 113 C 38/10, 113 C 50/10, 5 C 182/10, 21 C 73/11, 10 C 42/10, 2 C 362/10, 2 C 437/10, 10 C 323/09, 10 C 11/10, 11 C 52/11, 11 C 55/11, 11 C 64/11, 11 C 71/11, 106 C 123/10, 5 C 77/11, 11 C 122/11, 11 C 128/11, 11 C 83/11, 6 C 18/11, 7 C 45/11, 5 C 141/11, 17 C 156/10, 17 C 220/10, 4 C 57/11, 20 C 37/11, 17 C 32/11

I. Instanz LG Berlin:

21 O 446/09, 10 O 367/09, 22 O 412/09, 2 O 637/09, 2 O 657/09, 12 O 513/09, 38 O 545/09, 38 O 546/09, 9 O 319/09, 20 O 499/09, 38 O 95/10, 5 O 435/09, 4 O 349/09, 4 O 403/09, 37 O 3/10, 37 O 500/09, 38 O 427/09, 38 O 544/09, 38 O 547/09, 38 O 176/10, 38 O 177/10, 38 O 226/10, 37 O 76/10, 20 O 594/09, 21 O 526/09, 40 O 438/09, 4 O 74/10, 21 O 524/09, 7 O 86/10, 21 O 205/10, 21 O 93/10, 7 O 4/10, 7 O 543/09, 21 O 185/10, 28 O 3/10, 28 O 48/10, 28 O 49/10, 28 O 511/09, 38 O 97/10, 6 O 211/10, 6 O 281/09, 6 O 282/09, 6 O 321/09, 2 O 139/10, 20 O 188/10, 10 O 3/10, 10 O 83/10, 20 O 67/10, 13 O 390/09, 23 O 62/10, 10 O 479/09, 5 O 433/09, 37 O 77/10, 13 O 50/10, 23 O 557/09, 35 O 134/10, 4 O 171/10, 25 O 364/10, 25 O 649/09, 2 O 72/10, 2 O 73/10, 22 O 502/09, 20 O 212/10, 20 O 597/09, 20 O 63/10, 21 O 90/10, 13 O 51/10, 38 O 245/10, 20 O 64/10, 4 O 77/10, 6 O 284/09, 6 O 66/10, 38 O 330/10, 20 O 140/10, 20 O 146/10, 20 O 4/10, 8 O 6/10, 8 O 69/10, 8 O 761/09, 8 O 763/09, 8 O 764/09, 8 O 765/09, 8 O 766/09, 8 O 783/09, 5 O 53/10, 5 O 55/10, 35 O 52/10, 10 O 82/10, 29 O 687/09, 29 O 690/09, 3 O 185/10, 5 O 511/09, 5 O 524/09, 5 O 54/10, 21 O 179/10, 6 O 153/10, 10 O 84/10, 2 O 420/10, 7 O 155/10, 7 O 195/10, 7 O 85/10, 10 O 364/10, 20 O 167/10, 20 O 66/10, 3 O 358/10, 13 O 355/10, 38 O 123/10

Berufungsinstanz KG Berlin:

51 S 14/10, 51 S 27/10, 51 S 9/10, 49 S 9/10, 49 S 85/10, 51 S 102/10, 51 S 93/10, 51 S 114/10, 50 S 23/10, 50 S 127/10, 50 S 92/10, 50 S 78/10, 50 S 87/10, 49 S 93/10, 49 S 97/10, 54 S 72/10, 57 S 4/10, 57 S 61/10, 57 S 52/10, 16 S 58/09, 56 S 112/10, 85 S 374/10, 85 S 371/10, 51 S 254/10, 51 S 99/10, 51 S 243/10, 51 S 246/10

Dazu schreibt der Brancheninformationsdienst „DAS INVESTMENT“:

„Das Amtsgericht Berlin-Mitte hatte gegen die EdW bereits im Dezember 2009 zwei ähnliche Urteile gefällt. Nun hat auch das Landgericht Berlin festgestellt, dass die EdW nicht berechtigt ist, an die geschädigten Phoenix-Anleger nur Teilentschädigungen zu leisten...

„Damit dürfte es der EdW zunehmend schwerer fallen, ihre Teilentschädigungspraxis gegenüber den Phoenix-Anlegern weiter durchzuhalten“, so ...PWB Rechtsanwälte.“

„Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht Berlin sprachen den klagenden Anlegern nicht nur die gesamte Entschädigung zu. Sie verurteilten die Entschädigungseinrichtung auch dazu, den klagenden Anlegern jeweils 90 Prozent der Rechtsverfolgungskosten zu erstatten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.“

(Vergl. Anlage 2: <https://www.dasinvestment.com/edw-unterliegt-vor-gericht-hoffnung-fuer-betrogene-phoenix-anleger/>)

Dafür musste der damalige Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble wegen der von der Kanzlei des Angeklagten gewonnenen Verfahren etwa 269 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung stellen, um die EdW zu kapitalisieren und alle Phoenix Anleger, auszuzahlen, weil die Kanzlei des Angeklagten für einen Teil der vertretenen Anleger gewonnen hat.

Dies ist unter anderem den Artikeln:“ *Die Wut der Vermögensverwalter: Der Fall Phoenix und die Reform der EdW-Beiträge*“ <https://www.dasinvestment.com/die-wut-der-vermoegensverwalter-der-fall-phoenix-und-die-reform-der-edw-beitraege/> zu entnehmen.

„DASINVESTMENT“ führt in diesem Beitrag folgendes aus:

„Um die Phönix-Opfer nach jahrelangem Streit 2009 zumindest teilweise zu entschädigen, musste die EdW einen Kredit der Bundesregierung in Höhe von 128 Millionen Euro aufnehmen.“

(Vergl. Anlage 3: <https://www.dasinvestment.com/die-wut-der-vermoegensverwalter-der-fall-phoenix-und-die-reform-der-edw-beitraege/>)

In dem Beitrag: „*Neuer Kredit nötig: EdW pleite?*“ schreibt DASINVESTMENT unter der Domain <https://www.dasinvestment.com/neuer-kredit-noetig-edw-pleite/>:

„Laut „Handelsblatt“ sehe sich die EdW nicht in der Lage, die berechtigten Entschädigungsansprüche von rund 30.000 von der im Jahr 2005 erfolgten Pleite der Phoenix Kapitaldienst betroffenen Anleger zu bedienen. Daher habe der Haushaltsausschuss des Bundestages einen weiteren Kredit in Höhe von bis zu 141 Millionen Euro genehmigt. Die Zeitung beruft sich dabei auf Kreise des Gremiums.“

Ein erster Kredit über 128 Millionen Euro, den der Bund Ende 2008 gewährt hatte, werde offenbar in den nächsten Wochen aufgebraucht sein. Keine Überraschung für den Verbund unabhängiger Vermögensverwalter (VuV), der seit Jahren das marode Entschädigungssystem geißelt und für eine Neuordnung eintritt. „Faktisch ist die EdW insolvent“, zitiert das Handelsblatt VuV-Chefjustiziar Nero Knapp.“

(Vergl. Anlage 4: <https://www.dasinvestment.com/neuer-kredit-noetig-edw-pleite>)

Vergleiche dazu auch den Bericht: „Phoenix-Entschädigung: Bund gibt EdW neuen Millionen-Kredit“ unter: <https://www.cash-online.de/berater/2011/phoenix-entschaedigung-bund-gibt-edw-neuen-millionen-kredit/48427>.

(Vergl. Anlage 5: <https://www.cash-online.de/berater/2011/phoenix-entschaedigung-bund-gibt-edw-neuen-millionen-kredit/48427>)

Unter denjenigen Anlegen, für die die Kanzlei PWB die Klagen zurückgenommen haben, befand sich ein ganz erheblicher Teil der Anleger, die dies entweder wegen entsprechender negativer Presseberichterstattung der Verbraucherzentralen oder wegen des falschen Ratschlages der anwaltlichen und nichtanwaltlichen Berater der Verbraucherzentralen getan haben.

3) Auskunfts- und Staatshaftungsklagen der Kanzlei PWB gegen die BaFin

Etwa seit dem Jahr 2011 führt die Kanzlei des Angeklagten daneben rund 3.000 Auskunftsverfahren gegen die BaFin.

Zur Vorbereitung der Prüfung möglicher Staatshaftungsverfahren für bisher nicht ausgeglichene Schäden hat der Angeklagte 2010 nach den gegen die EdW gewonnenen Staatshaftungsklagen, für etwa 300 Mandanten der ehemaligen Phoenix Kapitaldienst GmbH Auskunfts-Anträge nach dem sogenannten Informationsfreiheitsgesetz (IfG) gegen die BaFin gestellt.

Die BaFin ist wiederum die Dienstaufsichtsbehörde der EdW, die zuvor fast alle Verfahren gegen die Mandanten der Kanzlei PWB verloren hat, und deshalb nicht nur die Entschädigungen der Anleger, sondern auch die gesamten Anwalts- und Gerichtsgebühren in Höhe von etwa 1.1 Millionen Euro bezahlen musste.

Die Kanzlei PWB wollte und will mit diesen Anträgen nach dem IfG herausfinden, ob sich in den Akten der Behörde Hinweise darauf finden lassen, ob entweder die BaFin, das Bundesfinanzministerium oder andere beteiligte Behörden, vorsätzlich ein kriminelles Unternehmen gedeckt haben, so wie das inzwischen auch im Fall Wirecard vermutet wurde.

Alle diese Verfahren laufen, den ersten gewonnenen Verfahren folgend, in der Presse- und Internetberichterstattung unter dem Stichwort „Gelddruckmaschine“.

Geprägt hat dieses Stichwort ein Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt, dem wegen der von der Kanzlei des Angeklagten bis dahin nicht nur in dem Fall Phoenix-Kapitaldienst, sondern auch in weiteren bis dahin über 1000 gegen die BaFin eingereichten Klagen irgendwann der Kragen geplatzt ist, weil er nicht einsehen konnte, dass der von dem Angeklagten gewählte Weg der Einzelklagen gegen die BaFin der einzig richtige Weg war.

Obwohl dazu von Gesetzes wegen nicht berufen, hat sich dieser Richter, nach mehreren zuvor gewonnenen Klagen, dazu hinreißen lassen in die Urteile hineinzuschreiben, dass er sich von dem Angeklagten als „Gelddruckmaschine“ missbraucht fühle.

Ein krasserer Fall von Rechtsmissbrauch sei kaum denkbar, so der Richter in seinem Urteil. Da es den Anwälten der Kanzlei des Angeklagten

„auf die maximale Generierung von Gebühren ankam“,

hätten sie statt einer Musterklage einzelne Klagen eingereicht. Die Begründung dafür sei

„derart weit von dem entfernt, was juristisch noch als vertretbar erscheinen kann, dass sich die strafrechtliche Relevanz dieser Art von Falschberatung gegenüber den Mandanten nachgerade aufdrängt“

Das Verfahren ist bei dem VG Frankfurt/Main unter dem Az. 7 K 2707/15.F geführt worden.

Entgegen dem VG Frankfurt/Main im Jahr 2020 hat der Europäische Gerichtshof in einem von der Kanzlei TILP Rechtsanwälte und in einem weiteren von der Kanzlei des Angeklagten geführten Musterverfahren (Urteil vom 19.Juni 2018(C-15/16)) dann entschieden, dass sich die BaFin mit Ablauf von 5 Jahren wegen der Herausgabe von bisher überwiegend geschwärzten Aktenbestandteilen nicht mehr auf den „Geheimchutz“ berufen könne.

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 10.April 2019(7C23.18)) und der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH Beschl. v. 29.Mai 2020 (6A 1426/13(7K1424/09F)) sind der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gefolgt.

Am 29.05.2020 hat der HessVGH dann eine Berufung der BaFin gegen ein weiteres von der Kanzlei des Angeklagten erstrittenes Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 23.06.2010 nach fast 10 Jahren zurückgewiesen.

Die BaFin muss demzufolge alle wesentlichen Unterlagen an die Kanzlei des Angeklagten herausgeben, auf deren Grundlage er entscheiden kann, ob und ggf. in welcher Höhe möglicherweise Staatshaftungsansprüche bestehen. Sie muss auch sämtliche Verfahrenskosten des 11-jährigen Rechtsstreites tragen. Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

Das bedeutet, dass die BaFin -zunächst nur in dem Komplex Phoenix -Kapitaldienst - einen Großteil der Unterlagen an uns herausgeben muss die notwendig sind, um zu beurteilen und zu prüfen, ob tatsächlich Staatshaftungsansprüche gegen die BaFin und damit gegen die Bundesrepublik Deutschland bestehen könnten.

Dennoch hat die BaFin diese Unterlagen jedenfalls nach vorläufiger Einschätzung des Angeklagten bisher nicht so, wie ausgeurteilt, vorgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit den Urteilen BVerwG 10 C 12.19, Urteil vom 24. November 2020; BVerwG 10 C 13.19, Urteil vom 24. November 2020; BVerwG 10 C 14.19, Urteil vom 24. November 2020 gegen das VG Frankfurt/Main „Az. 7 K 2707/15.F sodann weiterhin entschieden und festgestellt, dass der von dem Angeklagten gewählte Weg der Einzelklageerhebung der einzig richtige Weg gewesen ist, um die Massenklageverfahren zu führen.

Ansonsten, so dass BVerwG, hätte sich der Angeklagte mit der Weitergabe der aus einem Musterverfahren erlangten Informationen an weitere von ihm vertretene Mandanten strafbar gemacht.

Die Entscheidung der Frankfurter Richters in der Sache Az. 7 K 2707/15.F war demzufolge falsch. Es war kein „krasser Fall von „Rechtsmissbrauch“, der Angeklagte hat das Gericht nicht als „Gelddruckmaschine“ benutzt und es handelte sich bei den Auskunftsfällen auch nicht um „krasse Falschberatungsfälle“.

Allerdings wurde das Urteil in der Sache Az. 7 K 2707/15.F an die Presse durchgestochen und wurde nach einer Erstveröffentlichung in der Zeitschrift „Finanztest“ im Jahr 2016, bis heute zweit- und drittverwertet.

Unter der Überschrift:

„Wie eine Anwaltskanzlei geschädigte Anleger täuscht“,

schreibt „Finanztest“:

„„Gelddruckmaschine für Anwälte, krasser Fall von Rechtsmissbrauch“

Das Gericht warf PWB vor, es diene „ausschließlich als eine Art, Gelddruckmaschine“ für die Anwälte. Ein krasserer Fall von Rechtsmissbrauch ist kaum denkbar“. Da es den Anwälten „auf die maximale Generierung von Gebühren ankam“, hätten sie statt einer Musterklage einzelne Klagen eingereicht. Die Begründung dafür sei „derart weit von dem entfernt, was juristisch noch als vertretbar erscheinen kann, dass sich die strafrechtliche Relevanz dieser Art von Falschberatung gegenüber den Mandanten nachgerade aufdrängt“ (Az. 7 K 2707/15.F).“

(Vergl. Anlage 5: <https://www.test.de/Anlegerklagen-Wie-eine-Anwaltskanzlei-geschaedigte-Anleger-taeuscht-5015951-0/>)

Nach diesen Entscheidungen des BVerwG 10 C 12.19, Urteil vom 24. November 2020; BVerwG 10 C 13.19, Urteil vom 24. November 2020; BVerwG 10 C 14.19 sind sowohl vor dem HessVGH gegen die BaFin und vor dem VG Brandenburg etwa 1.500 Verfahren gegen die BaFin und das Bundesfinanzministerium fortzusetzen, die der Angeklagte aller Voraussicht nach für die noch von ihm vertretenen Mandanten gewinnen wird.

Der JUVE-Verlag schreibt zu den von dem Angeklagten geführten Verfahren gegen die BaFin und das Bundesfinanzministerium unter der Überschrift:

**„Vorwurf Rechtsmissbrauch
Finanzministerium und BaFin verlieren Streit mit Anlegeranwälten“**

„Die BaFin und ihr Dienstherr, das Finanzministerium, führen seit über zehn Jahren einen Kampf gegen massenhaft eingereichte Informationsbegehren von geschädigten Anlegern. Diese seien rechtsmissbräuchlich, argumentierten die Behörden zuletzt. Nun hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings den Klägern recht gegeben – und der Strategie der BaFin damit einen Dämpfer verpasst.

Die BaFin macht es geschädigten Anlegern sehr schwer, an Informationen zu den von ihnen beaufsichtigten Unternehmen zu gelangen, selbst wenn diese längst insolvent sind und großen finanziellen Schaden hinterlassen haben. Sie sieht ihre Informationen vom Berufsgeheimnis des Bankiers sowie der Wirtschaftsprüfer geschützt. Die Anleger und ihre Berater sehen das anders wie die Fälle Wohnungsbaugesellschaft Leipzig West und Phoenix Kapitaldienst belegen.

Bekannt ist vor allem der Fall des Phoenix-Anlegers Baumeister. Er und zahlreiche weitere Geldgeber hatten mithilfe der Kanzlei Tilp von der BaFin bereits 2007 Auskunft zur insolventen Phoenix Kapitaldienst verlangt. 2018 landete die Angelegenheit auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts (Az. 7 C 4.14) beim Europäischen Gerichtshof (EuGH). Der sollte entscheiden, ob Informationen der Finanzbehörden vertraulicher zu behandeln sind, als die aus anderen Behörden. Dies ist nicht so, urteilte der EuGH, vor allem dann nicht, wenn die Informationen ein gewisses Alter erreicht haben (Az. C-15/16).

Die BaFin wehrte sich weiter gegen die Anträge. Dabei nahm sie auch die Klägeranwälte ins Visier. Sie dürften nicht für jeden Anleger einen einzelnen Antrag stellen, argumentierte sie. „Die gewissenhafte Ausübung des Anwaltsberufs“ gebiete es, „bekannte Tatsachen ohne Mandantenbezug effizient und effektiv auch in Parallelverfahren zu verwenden“. Das Gericht wies allerdings darauf hin, dass gerade das durch die Bundesrechtsanwaltsordnung explizit verboten ist (Az. 7 C 23.18).

Vorwurf Rechtsmissbrauch

In den seit einigen Jahren geführten, parallel laufenden Anlegerklageverfahren rund um die Insolvenz der Wohnungsbaugesellschaft Leipzig West hatten sich die Finanzaufsichtsbehörden noch deutlicher auf die Anwälte der Anleger eingeschossen. Ihren Widerstand gegen rund 500 gleichlautende Informationsgesuche, die die Jenaer Kanzlei PWB Rechtsanwälte 2015 im Namen geschädigter Anleger einreichte, begründete das Finanzministerium damit, dass die Anträge rechtsmissbräuchlich gestellt seien. Die massenweise Einzelantragsstellung und Klageerhebung durch die Anwälte der Kläger habe allein dem Zweck gedient, damit möglichst viel Geld zu verdienen.

*Einen ähnlich lautenden Vorwurf hatten 2017 die Staatsanwaltschaft und das Landeskriminalamt Gera zum Anlass genommen, die Büros von PWB zu durchsuchen und gegen mehrere Anwälte zu ermitteln. **

Der Vorwurf: Die Kanzlei versuche Mandanten zu gewinnen, indem sie behauptet, die Informationen von BaFin und Ministerium zur Insolvenz der Wohnungsbaugesellschaft Leipzig West könnten Staatshaftungsansprüche rechtfertigen. Allerdings schließen die Statuten der BaFin eine Haftung aus. Die Klägeranwälte halten diesen Haftungsausschluss jedoch für verfassungswidrig.“

Bundesverwaltungsgericht entlastet Kanzlei

Die Verfahren der Anleger gegen den Widerstand der BaFin und des BMF mündeten nun in das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Die Begründung der vier Klageverfahren liegt zwar noch nicht vor (Az. 10 C 12.19, 10 C 13.19, 10 C 14.19, 10 C 15.19), laut Pressemitteilung sieht das Bundesverwaltungsgericht allerdings die vier Anleger im Recht. Ihre Informationsanträge sind von einem möglichen Rechtsmissbrauch der Anwälte zu trennen. Es sei für den Antrag schlicht egal, ob ihnen Rechtsmissbrauch vorausging, solange die Anleger im eigenen Interesse gehandelt hätten. Das Ministerium und somit auch die BaFin hätten die geforderten Informationen herausgeben müssen.

Ob die Anwälte von PWB sich rechtsmissbräuchlich verhalten hatten, dazu äußerte sich das Gericht in den Verhandlungen nicht abschließend. Dem Vernehmen nach ließ das Gericht in der Verhandlung allerdings durchblicken, dass es den Vorwurf wohl nicht bestätigt sieht. Denn einerseits seien die Anwälte berufsrechtlich gezwungen, jeden Antrag einzeln zu stellen und die im Zuge des Mandats gewonnenen Informationen mandantenunabhängig zu nutzen. Und andererseits sei es nun mal die Motivation und die Pflicht des Anwalts, Geld zu verdienen. Das Gericht war nach Angaben von Prozessbeobachtern nicht davon überzeugt, dass die Kanzlei die Behörden mit den vielen Anträgen ärgern oder gar Dritte schädigen wollte.

Die Frage nach rechtsmissbräuchlichen Informationsanfragen stellt sich dem Bundesverwaltungsgericht in wenigen Wochen allerdings erneut. Es wird damit

gerechnet, dass das Gericht dann genaue Grenzen festlegt und dabei auch für das Verfahren der Anleger der Leipziger Wohnungsgesellschaft mitentscheidet. In dem dann zu verhandelnden Fall hatte ein Kläger mehr als 140 Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt und das Bundeswirtschaftsministerium parallel mit mehr als 150 Dienstaufsichtsbeschwerden überzogen. In einer Ankündigung zu dem Verfahren teilt das Gericht bereits vorsorglich mit, dass das Argument des Rechtsmissbrauchs nur für Extremfälle gelte.

Vertreter Anleger:

PWB Rechtsanwälte (Jena): Florian Nolte (Öffentliches Wirtschaftsrecht)
Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz (Universität Würzburg; Öffentliches Wirtschaftsrecht)

Vertreter Bundesministerium der Finanzen:

Redeker Sellner Dahs (Berlin): Dr. Gernot Schiller (Öffentliches Wirtschaftsrecht)

Bundesverwaltungsgericht, 10. Senat:

Prof. Dr. Klaus Rennert (Vorsitzender Richter), Dr. Ulla Held-Daab (Stellvertretende Vorsitzende)

Hintergrund: Der 10. Revisionssenat ist unter anderem auch für die „freien Berufe“ zuständig.“

(Vergl. Anlage 6: <https://www.juve.de/verfahren/kein-rechtsmissbrauch-bafin-und-finanzministerium-verlieren-streit-mit-anlegeranwaelten/>)

4) Strafverfahren gegen Rechtsanwalt Beyer und Einstellung des Verfahrens durch den Oberstaatsanwalt Schulz

Die BaFin ist im Übrigen auch die Anzeigenerstatterin wegen einer ihrer Auffassungen nach durch die Anwälte der Kanzlei PWB gewerbsmäßigen Betruges in etwa 3.000 Fällen, der inzwischen vor dem Landgericht Mühlhausen zum Az.:750 Js6655/17 anhängig ist.

Die Staatsanwaltschaft hat dieses Verfahren vor die Wiederaufnahme eingestellt.

Der Oberstaatsanwalt Schulz, der die Einstellung verfügt hat schrieb der Anzeigenerstatterin BaFin folgendes:

*„Ermittlungsverfahren gegen Philipp Wolfgang Beyer Löbdergraben
11 a, 07743 Jena wegen Betruges*

*Sehr geehrte Damen und Herren, in dem oben genannten Verfahren
habe ich mit Verfügung vom 21.10.2014 folgende Entscheidung
getroffen:*

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

*Dem Beschuldigten Rechtsanwalt wird vorgeworfen, in
gleichlautenden Schreiben an mögliche zukünftige Mandanten über
die Erfolgsaussichten einer möglichen Klage gegen das
Bundesministerium für Finanzen bzw. die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht getäuscht und diese Personen dadurch
zu einer wenig aussichtsreichen Mandatierung veranlasst zu haben.*

Das Verfahren war einzustellen.

*Der beschuldigte Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwaltskanzlei hat
nicht getäuscht.*

*Voraussetzungen für eine Berufsstraftat ist eine Täuschungserklärung
über Tatsachen. Bloße Rechtsausführungen sind hingegen, wenn sie
allein die Rechtslage beurteilen, keine Täuschungserklärungen. Die
von dem Beschuldigten Rechtsanwalt in seinem Schreiben
vorgetragene Gesichtspunkte sind überwiegend
Rechtsausführungen. Es handelt sich nicht um Erklärungen über
Tatsachen.*

*Hinzu kommt, dass das Schreiben detaillierte Angaben über
anfallende Kosten und mögliche Folgen enthält. Ein möglicher
Mandant wird daher nicht getäuscht. Das Verfahren war daher
einzustellen.*

*Etwaige Zivilrechtliche Ansprüche werden durch die Entscheidung
nicht berührt.*

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Schulz Oberstaatsanwalt“



Startseite > Wirtschaft > Dubiose Doppelrolle



Zur Ausgabe

Artikel 35 / 105

VERBRAUCHERSCHUTZ

Dubiose Doppelrolle

14.06.2009, 13.00 Uhr • aus DER SPIEGEL 25/2009



Eine merkwürdige Personalentscheidung des Deutschen Instituts für Anlegerschutz (DIAS) sorgt für Aufsehen: Als neuen geschäftsführenden Vorstand beriefen die Mitglieder des auf die Untersuchung unlauterer Finanzgeschäfte spezialisierten Instituts Ehrenfried Stelzer. Bis zur Wende war Stelzer Leiter der Sektion Kriminalistik an der Ost-Berliner Humboldt-Universität. Die Sektion galt als Stasi-Hochburg, Stelzer selbst diente der Stasi Jahrzehnte als »Offizier im besonderen Einsatz«. Im April war Stelzers Vorgänger Volker Pietsch, der als Finanzspezialist von der Verbraucherzentrale Berlin gekommen war, in den Medien. Die Hintergründe von Pietschs Abgang sind

Inhalt

der unsoliden Finanzsituation des DIAS zusammen. Seit der Gründung vor fünf Jahren ist der Verein wesentlich von Zuwendungen der Berliner Anlegerschutz-Kanzlei Resch abhängig. Deren geschäftsführender Gesellschafter Jochen Resch ist nicht nur DIAS-Mitglied, sondern auch Vorstand der Verbraucherzentrale Brandenburg - eine Doppelfunktion, die Resch dem Vorwurf aussetzt, sich über das DIAS Mandanten zu beschaffen. Resch bestreitet das. Das DIAS sei unabhängig konzipiert »und nie eine Mandantenschaufel« gewesen. Auch der neue DIAS-Vorstand Stelzer gilt als Resch-Mann. Man kenne sich »lange Jahre«, so Resch. Eine von Stelzers ersten Amtshandlungen war es, den gesamten zehnköpfigen Beirat, die meisten darin Juristen, abzuberauben. **S**

Diskutieren Sie mit

[Feedback](#)



[Zur Ausgabe](#)

Artikel 35 / 105

Inhalt

ANZEIGE



OutdoorHeld

Testsieger: Diese Schuhe lindern effektiv Fuß- un...

ANZEIGE



Hausfrage

Experte rät: "Solar lohnt sich nicht - zumindest nicht..."

ANZEIGE



Hausfrage

Photovoltaik: Das ist der teuerste Fehler, den Sie...

ANZEIGE

einfach-zur-solara...

Jena: Was kostet eine Photovoltaikanlage mit Speicher

ANZEIGE

genuss-heute.de

Wir haben 5 beliebte Olivenöle getestet. Das ist...

ANZEIGE

Wilkinson Sword

Wow! Sichere dir jetzt deinen gratis Hydro5 Rasierer!

Inhalt

2023?

Aktuell in diesem Ressort

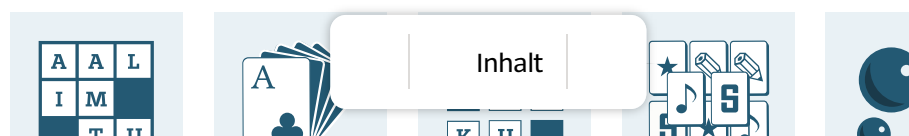
Kriminalität: Deutlich mehr Opfer

Ein 51-jähriger
Mitarbeiter einer
Pflegeeinrichtung im
nordrhein-
westfälischen
Ennepetal soll
mindestens neun
schwer demenzkranke
Bewohnerinnen sexuell
missbraucht haben.
Das teilte die
ermittelnde
Staatsanwaltschaft in
Hagen mit. Nach
SPIEGEL-
Recherchen...

ANZEIGE

Kostenlose Online-Spiele

[mehr Spiele](#)





Kreuzworträtsel



Solitär



Sudoku



Mahjong



Bubble-Shooter

Serviceangebote von SPIEGEL-Partnern

Gutscheine

ANZEIGE

eBay Gutscheine



CHRIST Gutscheine

CHRIST

Expedia Gutscheine



tink Gutscheine



[Top Gutscheine](#) [Alle Shops](#)

Auto

Bußgeldrechner

Firmenwagenrechner

Job

Brutto-Netto-Rechner

Jobsuche

Kurzarbeitergeld-Rechner

Studienfächer erklärt

Inhalt

Finanzen

- Gehaltsvergleich
- Immobilienbewertung
- Studium und Finanzen
- Versicherungen
- Währungsrechner

Freizeit

- Bücher bestellen
- Eurojackpot
- Ferientermine
- GlücksSpirale
- Gutscheine
- LOTTO 6aus49
- Seniorenportal
- Spiele
- Das tägliche Quiz

Alle Magazine des SPIEGEL



DER SPIEGEL



SPIEGEL
GESCHICHTE



SPIEGEL WISSEN



SPIEGEL

SPIEGEL Gruppe

[Abo](#) [Abo kündigen](#) [Shop](#) [manager magazin](#)

[Harvard Business manager](#) [buchreport](#) [Werbung](#) [Jobs](#) [MANUFAKTUR](#)

[SPIEGEL Akademie](#) [SPIEGEL Ed](#)

[Impressum](#) [Datenschutz](#)

[Inhalt](#)

[Teilnahmebedingungen](#) [Cookies & Tracking](#) [Newsletter](#) [Kontakt](#) [Hilfe](#)

[Text- & Nutzungsrechte](#)



[Facebook](#)



[Twitter](#)



[Wo Sie uns noch folgen können](#)

[Inhalt](#)

EdW unterliegt vor Gericht: Hoffnung für betrogene Phoenix-Anleger

Das Landgericht Berlin hat die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zur Zahlung der gesamten gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigung an einen Anleger im Phoenix-Fall verurteilt.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte hatte gegen die EdW bereits im Dezember 2009 zwei ähnliche Urteile gefällt. Nun hat auch das Landgericht Berlin festgestellt, dass die EdW nicht berechtigt ist, an die geschädigten Phoenix-Anleger nur Teilentschädigungen zu leisten.

„Damit dürfte es der EdW zunehmend schwerer fallen, ihre Teilentschädigungspraxis gegenüber den Phoenix-Anlegern weiter durchzuhalten“, so Rechtsanwalt Matthias Kilian von der Kanzlei PWB Rechtsanwälte, der das aktuelle Urteil gegen die EdW für die Phoenix-Anleger erstritten hat.

Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht Berlin sprachen den klagenden Anlegern nicht nur die gesamte Entschädigung zu. Sie verurteilten die Entschädigungseinrichtung auch dazu, den klagenden Anlegern jeweils 90 Prozent der Rechtsverfolgungskosten zu erstatten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

5 Jahre seit der Phonix-Pleite vergangen

Der Entschädigungsfall bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH war bereits im März 2005 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) festgestellt worden. Seit dieser Zeit warten die geschädigten Anleger auf die gesetzliche Entschädigung durch die zuständige Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen.

Die EdW hatte in der Regel nur noch Teilentschädigungen zugesagt, mit der Begründung es dürfe ein „Einbehalt wegen möglicher Aussonderungsrechte“ vorgenommen werden. Aussonderungsrechte bezeichnen die Ausgliederung von nicht zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenständen. Sie haben Einfluss auf die Höhe der Insolvenzmasse und damit auch auf die zu leistende Entschädigung.

EdW-Linie: Konsequenter Teilentschädigungen Angesichts der Ungewissheit über das Bestehen von Aussonderungsrechten sei es nicht möglich, eine abschließende Entscheidung über die Gesamtentschädigung der meisten Anleger zu treffen, so die EdW. Man führe daher weiterhin konsequent Teilentschädigungen durch.

Die Vorgehensweise soll vom Ausgang des weiteren Verfahrens in dem Feststellungsprozess des Insolvenzverwalters gegen den Phoenix-Gläubiger Citco abhängig gemacht werden. Dieses ist zurzeit vor dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main als Berufungsinstanz anhängig und soll in nächster Zeit entschieden werden.



In erster Instanz war hier das grundsätzliche Bestehen von Aussonderungsrechten festgestellt worden, was die EdW zum Anlass nahm, lediglich Teilentschädigungen mit Sicherheitseinbehalten durchführen zu können. Einigen Anlegern hatte die EdW laut Rechtsanwalt Kilian dennoch freiwillig den vollen Entschädigungsbetrag in Höhe von 20.000 Euro gewährt, während die anderen Anleger Klagen führen müssten, um den Rest zu erlangen.

„Spätestens nach dem vor dem Landgericht Berlin erreichten Urteil besteht nun die begründete Hoffnung, dass auch die übrigen Anleger mit gerichtlicher Hilfe die gesamte Entschädigung durchsetzen und erhalten können“, betont Kilian zuversichtlich. Gemeinsam mit seinem Team vertritt der Rechtsanwalt über 1.900 geschädigte Phoenix-Anleger.

Laut EdW waren bis Januar 2010 allerdings in 15 Verfahren vor dem Amtsgericht Berlin Mitte und dem Landgericht Berlin Urteile zugunsten der EdW ergangen. Gegen die beiden anderslautenden „in der Sache nicht überzeugenden“ Urteile aus dem Dezember hat die Entschädigungseinrichtung vor dem Landgericht Berlin Berufung eingelegt. Laut einem Sprecher der EdW sind derzeit noch rund 400 Verfahren vor Gericht anhängig, der überwiegende Teil sei allein von der Jenaer Anwaltskanzlei PWB angestrengt.

[Sende hier vertraulich Hinweise oder Fragen an die Redaktion](#)

Thema: [Finanzberatung](#)

Die Wut der Vermögensverwalter: Der Fall Phoenix und die Reform der EdW-Beiträge

Vermögensverwalter klagen über ihr Sicherungssystem: Ineffektiv und zu teuer. Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) leidet noch immer unter der Phoenix-Pleite und hat die Zwangsbeiträge für alle Institute kräftig erhöht.

Ein klarer Tag kurz vor Ostern 2004 im Schweizer Kanton Graubünden. Ein Kleinflugzeug kommt ins Trudeln und stürzt auf den schneebedeckten Golfplatz des Örtchens Zuoz. In den Trümmern der Piper-Propellermaschine kommt für den erfahrenen Hobbyflieger Dieter Breitkreuz und vier seiner Familienangehörigen jede Hilfe zu spät. Sein Tod an Loch 6 löst ein heftiges Nachbeben in der Kapitalanlagebranche aus: Denn Breitkreuz war Gründer und Vorstandsvorsitzender des Wertpapierhandelshauses Phoenix Kapitaldienst.

Hinter den Options- und Termingeschäften mit dem seit 1992 vertriebenen Kapitalanlageprodukt „Phoenix Managed Account“ (Mindestbeteiligung 3.000 Euro) versteckte sich trotz Kontrollen von Wirtschaftsprüfern und Aufsichtsbehörden ein ausgeklügeltes Schneeballsystem, das nach dem Tod des Gründers schnell zusammenbrach.

Im März 2005 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stellte den Entschädigungsfall fest. Breitkreuz' Nachfolger an der Firmenspitze wurden zu Haftstrafen verurteilt und mehr als 30.000 Anleger fragten sich, wo ihre Einlagen geblieben waren.

Der mit geschätzten 670 Millionen Euro Schaden einer der größten Fälle von Anlagebetrug hält die deutschen Vermögensverwalter bis heute in Atem. Denn die 1998 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau angesiedelte Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), in der Finanzportfolioverwalter, Anlageberater, Anlage- und Abschlussvermittler laut Kreditwesengesetz (KWG) Zwangsmitglied sind, muss in einem solchen Fall geradestehen und Anleger bis zu einer Summe von 20.000 Euro entschädigen.

Phoenix-Fall sprengt alle Dimensionen

Auf die insgesamt rund 200 Millionen Euro Entschädigungssumme war die

Kapitalausstattung der EdW jedoch nicht vorbereitet. Das Bundesfinanzministerium ging 1998 von bis zu 7.000 beitragspflichtigen Unternehmen und jährlichen Beitragseinnahmen von bis zu 15 Millionen Euro aus. Tatsächlich zahlten lediglich rund 800 Mitglieder, darunter etwa 500 aktive Vermögensverwalter.

Im Jahr 2006 betrug der Kassenbestand gerade einmal 5 Millionen Euro; 2008 wurden 3,2 Millionen Euro eingenommen. Viel zuwenig, zumal nur ein Teil davon für Entschädigungen zur Verfügung steht: „Verwaltungskosten, die sich im Durchschnitt auf 45 Prozent der jährlich erhobenen Beiträge belaufen, haben einen nachhaltigen Vermögensaufbau bei der EdW verhindert“, so der Bundesrechnungshof 2008 in einem Gutachten.

Folge: Um die Phönix-Opfer nach jahrelangem Streit 2009 zumindest teilweise zu entschädigen, musste die EdW einen Kredit der Bundesregierung in Höhe von 128 Millionen Euro aufnehmen. „Wir haben 24.000 Anleger angeschrieben und 17.500 positiven Entscheidungen über eine Teilentschädigung mit einem zugesagten Volumen von rund 82 Millionen Euro getroffen“, sagt Michael Helmers, Leiter der EdW.

Bislang nur Teilentschädigungen

Weitere 3.500 Anleger sollen bis Ende des Jahres angeschrieben werden. Die EdW behält allerdings zunächst einen Teil der Entschädigung aus Sicherheitsgründen ein, da man von sogenannten Aussonderungsrechten (nicht zur Insolvenzmasse gehörende abgesicherte Verbindlichkeiten) ausgeht.

Fünf Jahre lang muss die Entschädigungseinrichtung nun jährlich 25,6 Millionen Euro des Kredits zurückführen, erstmals Ende September 2010. Logische Folge: Das Finanzministerium erließ 2009 eine neue Beitragsverordnung mit deutlich erhöhten Beiträgen für alle der EdW zugeordneten Institute, darüber hinaus werden Sonderbeitragsbescheide erhoben.

Die Wut der Vermögensverwalter: Der Fall Phoenix und die Reform der EdW-Beiträge

< Seite 2 / 3 >

Viele Vermögensverwalter halten das System für ungerecht. „Warum soll ein Finanzportfolioverwalter, der heute eine Erlaubnis beantragt, für einen Altfall aus dem Jahr 2005 aufkommen?“ fragt Nero Knapp, Justitiar des Verbands unabhängiger Vermögensverwalter (VuV). Knapp zwei Dutzend große Institute hätten das EdW-System bereits verlassen, andere einfach Töchter im Ausland gegründet. „Der Sitz bleibt in Deutschland, das Geschäft wird aber über die Tochter in der Schweiz abgewickelt. Die beitragsrelevanten Erträge sinken und das Institut muss womöglich nur den Mindestbeitragssatz bezahlen“, erläutert Knapp den Trick.

Die Tricks der großen Vermögensverwalter

Stattdessen zahlt die überwiegende Anzahl der eher kleineren Institute die Zeche, sie werden überproportional belastet, so der Justitiar: „Wir kennen Beispiele, wo ein größeres Institut mit einer Bilanzsumme von mehr als 100 Millionen Euro und Provisionserlösen von mehreren Millionen Euro den Mindestbeitrag von 2.000 Euro bezahlt, ein kleineres Institut mit einer Bilanzsumme von 300.000 Euro jedoch auf einen Beitrag von 4.000 Euro kommt“.

Der VuV beklagt, dass mittels Rückstellungen, Bilanzumstellungen und Korrekturen insbesondere die großen Institute ihren Jahresüberschuss drücken. Möglichkeiten, die mittelständischen Vermögensverwaltern nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen, so Knapp.

Wilhelm Peinemann beispielsweise hat nach acht Jahren 2009 seine KWG-Erlaubnis zurückgegeben, die automatisch zur Zwangsmitgliedschaft in der EdW führt. „Kosten und Anforderungen wurden von Jahr zu Jahr größer“, so Peinemann, der sein Vermögensverwaltungsgeschäft abgetreten hat und sich künftig auf zulassungsfreie Bereiche konzentriert. „Als Subadviser für den GoldPort Stabilitätsfonds der DJE Investment oder für die Anlage in physische Edelmetalle brauche ich die Lizenz nicht.“ Allerdings war er

mit der Abmeldung nicht schnell genug: „Den Sonderbeitrag für 2009 will die EdW von mir auf jeden Fall noch haben.“



In Berlin sieht man nach der Reform der Beitragsordnung im vergangenen Jahr die „individuelle Beitragslast der Institute nicht überspannt und auf ein zumutbares Maß reduziert“, so EdW-Leiter Heimers. Schließlich sei der Jahresbeitrag auf 10 Prozent des Jahresüberschusses begrenzt und die Gesamtbelastung aus allen Beitragsarten betrage maximal 45 Prozent des Jahresüberschusses.

Das Finanzministerium rechnet pauschal: Zuletzt hätten alle EdW-Institute Jahresüberschüsse von einer Milliarde Euro erwirtschaftet, mit der Anhebung der Beiträge würden sie nun statt 0,3 mit bis zu 1,5 Prozent des Jahresüberschusses belastet.

Zumutbar? Das unterschreiben längst nicht alle Zwangsmitglieder. Laut EdW-Angaben haben bereits 26 Prozent der KWG-Lizenzinhaber einen Widerspruch gegen die Beiträge des Jahres 2009 eingelegt, weitere 5 Prozent den Beitrag gar nicht bezahlt. Gerade auf den Weg gebracht sind nun die Meldungen für den Jahresbeitrag 2010. Wer seine Unternehmenszahlen erst nach dem 1. Juli eingereicht hat, muss je nach Verspätung mit saftigen Aufschlägen von 10 oder 25 Prozent rechnen.

Die Wut der Vermögensverwalter: Der Fall Phoenix und die Reform der EdW-Beiträge

< Seite 3 / 3 >

Die neuen Beitragsbescheide fallen wie bereits im Vorjahr bis zu 3,5 Mal höher aus als noch in 2008. Hauptkritik des Vermögensverwalterverbandes: Das Risikoprofil der Unternehmen geht nicht differenziert genug in die Beiträge ein. „Institute, die Haftungsfälle auslösen, sind in erster Linie solche, die Gelder von entschädigungsberechtigten Kunden entgegennehmen dürfen. Sie müssten noch wesentlich stärker in die Pflicht genommen werden.“ Der VuV strengt nach vielen Widersprüchen und Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung gegen die Bescheide nun Musterverfahren vor dem Verwaltungsgericht an.

Entschädigungssystem auch nach Reform mit systemimmanenter Risiko

Bislang strengten nur Anleger die Gerichte mit rund drei Dutzend Klagen gegen EdW allein im Fall Phönix an. Klar ist aber, dass Phönix auch bei einer Klage von Vermögensverwaltern eine Rolle spielen wird. Und dass Unsicherheit herrscht, solange der Fall nicht vom Tisch ist. „Die EdW-Zwangsgliedschaft bleibt für Vermögensverwalter ein systemimmanentes Risiko“, erklärt Wolfgang Baumeister, RFP Baumeister Wirtschaftsprüfung.

Denn das Haftungsrisiko unterliegt nicht der eigenen Kontrolle. „Jeder Vermögensverwalter haftet letztlich über das EdW-System auch für die Risiken, die seine Wettbewerber eingehen“, so der Wirtschaftsprüfer. Der einzelne Vermögensverwalter werde auf diesem Weg auch für Risiken aus solchen Geschäften in die Haftung genommen, die er aufgrund seiner ihm individuell erteilten staatlichen Erlaubnis im Einzelfall gar nicht betreiben darf. Ein neuer Markteintritt unter diesen Umständen will daher gut überlegt und wohlbegründet sein.

Falls die im Juli 2010 eingereichte Klage des Finanzdienstleister Ceros vor dem Verwaltungsgericht Berlin Gehör findet, böte sich ein eleganter Ausweg aus dem Dilemma. Ceros klagt mit 21 weiteren Unternehmen gegen die Entschädigungseinrichtung. Ihr Ansatz, der von einem Rechtsgutachten vom Centrum für Europarecht der Universität

Passau unterstützt wird: Für die Phoenix-Pleite sei die Entschädigungseinrichtung gar nicht zuständig, denn die das damals vertriebene Produkt „Phoenix Managed Account“ sei keine Wertpapierdienstleistung im Sinne der geltenden EU-Richtlinien gewesen. Die betrogenen Anleger sollten dann aber nicht leer ausgehen, unter Umständen müsse in diesem Fall eben der Staat haften.

◀ Seite 3 / 3 ▶

[Zum Anfang](#)

[Sende hier vertraulich Hinweise oder Fragen an die Redaktion](#)

Thema: [Finanzberatung](#)

Neuer Kredit nötig: EdW pleite?

Die Bundesregierung muss der chronisch unterfinanzierten Entschädigungseinrichtung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen (EdW) offenbar erneut mit einem Millionenkredit aushelfen. Folgen der Phoenix-Pleite.

Laut „Handelsblatt“ sehe sich die EdW nicht in der Lage, die berechtigten Entschädigungsansprüche von rund 30.000 von der im Jahr 2005 erfolgten Pleite der Phoenix Kapitaldienst betroffenen Anleger zu bedienen. Daher habe der Haushaltsausschuss des Bundestages einen weiteren Kredit in Höhe von bis zu 141 Millionen Euro genehmigt. Die Zeitung beruft sich dabei auf Kreise des Gremiums.

Ein erster Kredit über 128 Millionen Euro, den der Bund Ende 2008 gewährt hatte, werde offenbar in den nächsten Wochen aufgebraucht sein. Keine Überraschung für den Verbund unabhängiger Vermögensverwalter (VuV), der seit Jahren das marode Entschädigungssystem geißelt und für eine Neuordnung eintritt. „Faktisch ist die EdW insolvent“, zitiert das Handelsblatt VuV-Chefjustiziar Nero Knapp.

Die EdW und ihre rund 800 Mitglieder seien nicht in der Lage, die finanziellen Lasten in Höhe einer dreistelligen Millionensumme zu schultern, zumal diesen Lasten trotz erhobener Sonderbeiträge nur jährliche Einnahmen in einstelliger Millionenhöhe entgegenstehen.

Nach Angaben der EdW sind bislang 26.300 Entschädigungsfälle mit einem Gesamtvolumen von rund 119 Millionen Euro geregelt.

[Sende hier vertraulich Hinweise oder Fragen an die Redaktion](#)

Themen: [Finanzberatung](#) / [Private Banking & Wealth Management \(PBWM\)](#)



PWB Rechtsanwälte nennt sich „Kanzlei im Roten Turm“. Ihren Sitz hat sie in diesem Gebäude in Jena.



Gelddrucken für Anwälte

Anlegerklagen. Anwälte werben oft bei geschädigten Anlegern um Mandate. Manche Vorschläge sind aber sinnlos. Ein besonders krasser Fall.

So deutlich lesen Richter Rechtsanwälten selten die Leviten: Am 10. November 2015 warf das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Anwälten der Kanzlei PWB Rechtsanwälte aus Jena vor, bei ihren Mandanten „objektiv falsche und völlig irrealer Vorstellungen und Erwartungen geweckt“ zu haben.

Es wies die Klagen ab, die PWB für mehr als hundert Geschädigte der insolventen BFI Bank eingereicht hatte. Die Kanzlei forderte darin Informationen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

PWB reicht viele Klagen ein, um Informationen von staatlichen Stellen zu bekom-

men. Die Kanzlei verweist auf ihrer Internetseite auf etwa 3000 Massenmandate. Etwa 15000 seien es im Kapitalanlagerecht. Inhaber Philipp Wolfgang Beyer zählt seine Kanzlei zu den „großen deutschen und auch zu den erfolgreichen“ Anwaltskanzleien. PWB ist bekannt und umstritten.

Gericht spricht von Falschberatung

Mit den Auskünften der BaFin zur BFI Bank wollte PWB den Staat auf Schadenersatz wegen Fehlern der Bankenaufsicht verklagen. BFI-Kunden, die nach der Bankinsolvenz 2003 nicht voll von der Entschädigungseinrichtung der deutschen Banken (EdB) ent-

schädigt wurden, sollten den Rest auf diese Weise erhalten.

Die Kunden konnten diesen Rest zur Insolvenztabelle anmelden. PWB wollte ihn zudem mit einer Staatshaftungsklage erstreiten. Das hielt das Verwaltungsgericht für „aussichtslos“: Ein Anspruch wäre längst verjährt. Außerdem hätten Bankkunden ohnehin keinen Schadenersatzanspruch gegenüber der BaFin, selbst wenn sie Fehler gemacht hätte. Denn das habe der Gesetzgeber ausgeschlossen.

Das Gericht warf PWB vor, es diene „ausschließlich als eine Art ‚Gelddruckmaschine‘ für die Anwälte. Ein krasserer Fall von Rechtsmissbrauch ist kaum denkbar“. Da es den Anwälten „auf die maximale Generierung von Gebühren ankam“, hätten sie statt einer Musterklage einzelne Klagen eingereicht. Die Begründung dafür sei „derart weit von dem entfernten, was juristisch noch als vertretbar erscheinen kann, dass sich die strafrechtliche Relevanz dieser Art von Falschberatung gegenüber den Mandanten nachgerade aufdrängt“ (Az. 7 K 2707/15.F).

PWB kontert auf Finanztest-Anfrage: Die Behauptungen „entbehren einer Grundlage und sind nachweislich unwahr“. Grund sei der Unmut des Richters über den Aufwand bei der Bearbeitung der Akten. Kein Kläger habe Musterkläger werden wollen. Der über-

FOTO: IMAGO



In einem Video, 2012 auf Youtube und der PWB-Webseite veröffentlicht, verkündet Kanzleichef Philipp Wolfgang Beyer vor der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin): Seine Kanzlei bereite Staatshaftungsklagen gegen die Bundesrepublik vor – wegen Versäumnissen der Bafin im Skandalfall Phoenix Kapitaldienst. Laut Gesetz haftet die Bafin aber gar nicht für Anlegerschäden.

geordnete Hessische Verwaltungsgerichtshofs vertrete eine andere Rechtsauffassung als der Richter am Verwaltungsgericht und habe in einem ähnlichen Fall die Berufung zugelassen.

Den Haftungsausschluss der Bafin gegenüber Anlegern hält PWB für europarechtswidrig. Ihn bestätigten aber Bundesgerichtshof und Europäischer Gerichtshof.

Zu spät dran im Fall BFI

Finanztest hat weitere Beispiele gefunden, in denen Mandanten wenig von den Aktionen der Kanzlei hatten.

BFI-Bank-Gläubigern bot PWB im Februar 2016 an, die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle zu prüfen. Das Insolvenzgericht hatte aber im Herbst 2015 die Verteilung abgesegnet. Insolvenzrechtsexperte Rolf Rattunde, Honorarprofessor an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, erläutert: „Es ist nicht möglich, danach Forderungen geltend zu machen.“

PWB hält dagegen, der Insolvenzverwalter Hans-Jörg Derra selbst habe dazu aufgefordert, persönliche Daten zu korrigieren. Das betraf zum Beispiel das Bankkonto, auf das die Quote ausgezahlt werden soll, nicht die Forderungen an sich. Dafür brauchen Gläubiger keinen Anwalt.

PWB schlug außerdem vor, Auskünfte von Derra nach dem Bundesdatenschutzgesetz einzufordern. Falls die BFI-Bank rechtswidrig Daten der Kunden beschafft habe und dadurch ein Schaden entstanden sei, wollten die Anwälte Ersatz dafür fordern. Doch selbst wenn sich das nachweisen ließe, wäre es nach dem Schlusstermin des Gerichts zu spät für eine Klage.

Güteantrag bei Göttinger Gruppe

Beispiel Göttinger Gruppe/Securenta: Im November 2013 reichte PWB für einen Anleger einen Güteantrag und eine Forderungsanmeldung bei einer staatlich anerkannten Gütestelle ein. Gütestellen dienen dazu, einen Streit außergerichtlich beizulegen. Insolvenzverwalter Rolf Rattunde wundert

sich: „Ein Güteverfahren eignet sich nicht zum Anmelden von Forderungen in einem Insolvenzverfahren.“ Die Kanzlei PWB hält eine Forderungsanmeldung über eine Gütestelle sehr wohl für möglich. Die Insolvenzordnung sieht das aber nicht vor. Für den sinnlosen Gang zur Gütestelle fallen auch noch Gebühren an. Dagegen kostet es die Gläubiger nichts, wenn sie Forderungen direkt beim Insolvenzverwalter anmelden. Ein Anwalt ist dafür nicht nötig.

Keine Staatshaftung bei Leipzig-West

Beispiel Wohnungsbaugesellschaft Leipzig-West AG (WBG): Bei dem Immobilienunternehmen aus Leipzig legten 38 000 Anleger Geld in Inhaberschuldverschreibungen an. Seit 2006 ist WBG insolvent. PWB-Rechtsanwalt Sascha Giller nahm in einem Schreiben an einen WBG-Anleger vom 30. April 2015 „Ihre Informations- und Staatshaftungsansprüche“ in die Betreffzeile.

Giller behauptet: „Die Bafin hat bereits bestätigt, aufsichtsrechtlich gegenüber der WBG AG zur Tätigkeit berufen gewesen zu sein und sie will auch eingeschritten sein.“ Die Bafin teilt auf Nachfrage mit, „dass die WBG AG keiner staatlichen Finanzaufsicht

„Das Gericht wird dabei in extrem großem Umfang nicht zu dem Zweck in Anspruch genommen, Rechtsschutz zu gewähren, sondern ausschließlich als eine Art ‚Gelddruckmaschine‘ für die Anwälte. Ein krasserer Fall von Rechtsmissbrauch ist kaum denkbar.“

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

unterlag“. Die Bafin prüfte nur die formale Vollständigkeit der Verkaufsprospekte. Die Seriosität des Anbieters oder die inhaltliche Richtigkeit des Angebots prüfte sie nicht.

PWB spricht von einer „Marktaufsicht“ und führt unter anderem ins Feld, die Bundesrepublik habe EU-Richtlinien nicht recht-

Unser Rat

Warnliste. Wir setzen die Kanzlei PWB Rechtsanwälte wegen zweifelhaften Vorgehens in mehreren Anlegerfällen auf unsere Warnliste (test.de/warnliste). Es ist uns nicht bekannt, dass Anleger jemals mit Staatshaftungsklagen oder mit Auskünften nach Bundesdatenschutzgesetz Schadenersatz erstritten haben.

Beschwerden. Bei Ärger mit Ihrem Anwalt können Sie sich bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer beschweren. Unter Marktwaechter.de sammeln Verbraucherzentralen und ihr Bundesverband Beschwerden.

Vorgehen. Sie können Ihrem Anwalt jederzeit das Mandat entziehen, müssen ihn aber bis dahin vergüten. Sie können eine Schlichtungsstelle anrufen, gegebenenfalls Strafanzeige stellen oder Ihren Schaden einklagen.

zeitig umgesetzt, was zu einer „ungenügenden Aufsicht“ geführt habe. Es erscheint aber angesichts der bisherigen Rechtsprechung wagemutig, auf dieser Basis Schadenersatz vom Staat einzuklagen.

Staatsanwaltschaft ermittelt

Der Anwalt Ali Al-Zand aus Leipzig hat sich wegen des Falls WBG bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen beschwert. Ein Ergebnis steht noch aus. Al-Zand hat auch Strafanzeige gestellt. Die Staatsanwaltschaft Gera ermittelt nun gegen den Inhaber und einen Mitarbeiter der Kanzlei PWB wegen strafbarer Werbung. PWB kontert: „Die Vorwürfe sind, nach erfolgter Akteneinsicht, aus unserer Bewertung heraus unzutreffend und beruhen insofern bereits auf falschen Tatsachenbehauptungen.“

Genug hat die Kanzlei noch immer nicht vom Thema Staatshaftung: Im Februar 2016 stellte die Bafin für die Maple Bank Insolvenzantrag. Und PWB? Kündigt auf der Internetseite an, Staatshaftungsansprüche zu prüfen. Es sei „noch völlig offen, ob solche Ansprüche bestehen“, räumt die Kanzlei gegenüber Finanztest ein. Ein Ansatz sei die „nicht ordnungsgemäße Umsetzung von EU-Richtlinien“, durch die Anleger geschädigt worden seien. ■

[Startseite](#) [Verfahren](#) [Finanzministerium und BaFin verlieren Streit mit Anlegeranwälten](#)**VORWURF RECHTSMISSBRAUCH**

Finanzministerium und BaFin verlieren Streit mit Anlegeranwälten

07.12.2020 - 15:39

AUTOR/EN**Martin Ströder**

Die BaFin und ihr Dienstherr, das Finanzministerium, führen seit über zehn Jahren einen Kampf gegen massenhaft eingereichte Informationsbegehren von geschädigten Anlegern. Diese seien rechtsmissbräuchlich, argumentierten die Behörden zuletzt. Nun hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings den Klägern recht gegeben – und der Strategie der BaFin damit einen Dämpfer verpasst.

ANZEIGE

CAREER COMPANION

Die BaFin und ihr Dienstherr, das Finanzministerium, führen seit über zehn Jahren

einen Kampf gegen massenhaft eingereichte Informationsbegehren von geschädigten Anlegern. Diese seien rechtsmissbräuchlich, argumentierten die Behörden zuletzt. Nun hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings den Klägern recht gegeben – und der Strategie der BaFin damit einen Dämpfer verpasst.



Bundesverwaltungs-
gericht

Die BaFin macht es geschädigten Anlegern sehr schwer, an Informationen zu den von ihnen beaufsichtigten Unternehmen zu gelangen, selbst wenn diese längst insolvent sind und großen finanziellen Schaden hinterlassen haben. Sie sieht ihre Informationen vom Berufsgeheimnis des Bankiers sowie der Wirtschaftsprüfer geschützt. Die Anleger und ihre Berater sehen das anders wie die Fälle Wohnungsbaugesellschaft Leipzig West und Phoenix Kapitaldienst belegen.

Bekannt ist vor allem der Fall des Phoenix-Anlegers Baumeister. Er und zahlreiche weitere Geldgeber hatten mithilfe der Kanzlei Tilp von der BaFin bereits 2007 Auskunft zur insolventen Phoenix Kapitaldienst verlangt. 2018 landete die Angelegenheit auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts (Az. 7 C 4.14) beim Europäischen Gerichtshof (EuGH). Der sollte entscheiden, ob Informationen der Finanzbehörden vertraulicher zu behandeln sind, als die aus anderen Behörden. Dies ist nicht so, urteilte der EuGH, vor allem dann nicht, wenn die Informationen ein gewisses Alter erreicht haben (Az. C-15/16).

Die BaFin wehrte sich weiter gegen die Anträge. Dabei nahm sie auch die Klägeranwälte ins Visier. Sie dürften nicht für jeden Anleger einen einzelnen Antrag stellen, argumentierte sie. „Die gewissenhafte Ausübung des Anwaltsberufs“ gebiete es, „bekannte Tatsachen ohne Mandantenbezug effizient und effektiv auch in Parallelverfahren zu verwenden“. Das Gericht wies allerdings darauf hin, dass gerade das durch die Bundesrechtsanwaltsordnung explizit verboten ist (Az. 7 C 23.18).

Vorwurf Rechtsmissbrauch

In dem seit einigen Jahren parallel laufenden Anlegerklageverfahren rund um die Insolvenz der Wohnungsbaugesellschaft Leipzig West hatten sich die Finanzaufsichtsbehörden noch deutlicher auf die Anwälte der Anleger eingeschossen. Ihren Widerstand gegen rund 500 gleichlautende Informationsgesuche, die die Jenaer Kanzlei PWB

Rechtsanwälte 2015 im Namen geschädigter Anleger einreichte, begründete das Finanzministerium damit, dass die Anträge rechtsmissbräuchlich gestellt seien. Die massenweise Einzelantragsstellung und Klageerhebung durch die Anwälte der Kläger habe allein dem Zweck gedient, damit möglichst viel Geld zu verdienen.

Einen ähnlich lautenden Vorwurf hatten 2017 die Staatsanwaltschaft und das Landeskriminalamt Gera zum Anlass genommen, die Büros von PWB zu durchsuchen und gegen mehrere Anwälte zu ermitteln. *

Der Vorwurf: Die Kanzlei versuche Mandanten zu gewinnen, indem sie behauptet, die Informationen von BaFin und Ministerium zur Insolvenz der Wohnungsbaugesellschaft Leipzig West könnten Staatshaftungsansprüche rechtfertigen. Allerdings schließen die Statuten der BaFin eine Haftung aus. Die Klägeranwälte halten diesen Haftungsausschluss jedoch für verfassungswidrig.

Bundesverwaltungsgericht entlastet Kanzlei

Die Verfahren der Anleger gegen den Widerstand der BaFin und des BMF mündeten nun in das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Die Begründung der vier Klageverfahren liegt zwar noch nicht vor (Az. 10 C 12.19, 10 C 13.19, 10 C 14.19, 10 C 15.19), laut Pressemitteilung sieht das Bundesverwaltungsgericht allerdings die vier Anleger im Recht. Ihre Informationsanträge sind von einem möglichen Rechtsmissbrauch der Anwälte zu trennen. Es sei für den Antrag schlicht egal, ob ihnen Rechtsmissbrauch vorausging, solange die Anleger im eigenen Interesse gehandelt hätten. Das Ministerium und somit auch die BaFin hätten die geforderten Informationen herausgeben müssen.

Ob die Anwälte von PWB sich rechtsmissbräuchlich verhalten hatten, dazu äußerte sich das Gericht in den Verhandlungen nicht abschließend. Dem Vernehmen nach ließ das Gericht in der Verhandlung allerdings durchblicken, dass es den Vorwurf wohl nicht bestätigt sieht. Denn einerseits seien die Anwälte berufsrechtlich gezwungen, jeden Antrag einzeln zu stellen und die im Zuge des Mandats gewonnenen Informationen mandantenunabhängig zu nutzen. Und andererseits sei es nun mal die Motivation und die Pflicht des Anwalts, Geld zu verdienen. Das Gericht war nach Angaben von Prozessbeobachtern nicht davon überzeugt, dass die Kanzlei die Behörden mit den vielen Anträgen ärgern oder gar Dritte schädigen wollte.

Die Frage nach rechtsmissbräuchlichen Informationsanfragen stellt sich dem Bundes-

verwaltungsgericht in wenigen Wochen allerdings erneut. Es wird damit gerechnet, dass das Gericht dann genaue Grenzen festlegt und dabei auch für das Verfahren der Anleger der Leipziger Wohnungsgesellschaft mitentscheidet. In dem dann zu verhandelnden Fall hatte ein Kläger mehr als 140 Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt und das Bundeswirtschaftsministerium parallel mit mehr als 150 Dienstaufsichtsbeschwerden überzogen. In einer Ankündigung zu dem Verfahren teilt das Gericht bereits vorsorglich mit, dass das Argument des Rechtsmissbrauchs nur für Extremfälle gelte.

Vertreter Anleger

PWB Rechtsanwälte (Jena): Florian Nolte (Öffentliches Wirtschaftsrecht)

Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz (Universität Würzburg; Öffentliches Wirtschaftsrecht)

Vertreter Bundesministerium der Finanzen

Redeker Sellner Dahs (Berlin): Dr. Gernot Schiller (Öffentliches Wirtschaftsrecht)

Bundesverwaltungsgericht, 10. Senat

Prof. Dr. Klaus Rennert (Vorsitzender Richter), Dr. Ulla Held-Daab (Stellvertretende Vorsitzende)

Hintergrund: Der 10. Revisionssenat ist unter anderem auch für die „freien Berufe“ zuständig.

Die Anleger setzen in den Klagen rund um die Informationsgesuche auf PWB-Anwalt Nolte, der auch im Phoenix-Komplex wie Tilp seine Mandanten in diversen gerichtlichen Verfahren zu Informationsgesuchen vertritt.

In dem aktuellen Verfahren hat sich das Ministerium bislang selbst vertreten, Redeker-Partner Schiller ist seit dem Revisionsverfahren an Bord. Auch die BaFin vertritt sich soweit bekannt bislang selbst. (Martin Ströder)

*Anmerkung der Redaktion: *Wir haben an dieser Stelle einen Satz gestrichen.*

ARTIKEL TEILEN



LESEN SIE MEHR ZUM THEMA

MARKT UND MANAGEMENT [RAZZIA IN JENA](#)

Kanzlei soll Anleger in zweifelhafte Klagen getrieben haben

vom 22.06.2017

VERFAHREN [EUGH ZUR AUSKUNFTSPFLICHT](#)

Bund soll Berufsgeheimnis der BaFin definieren

vom 21.06.2018



Ihre E-Mail Adresse

Newsline bestellen

Ich willige ein, dass meine E-Mail-Adresse zum Versand der JUVE-Newsline gespeichert wird. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Wöchentliche Einblicke

Ausführliche Rankings

Analysen

[Der Verlag](#)

[JUVE Newsline](#)

[JUVE Steuermarkt](#)

[azur Online](#)

[JUVE Patent](#)

[JUVE plus](#)

[JUVE Veranstaltungen](#)

[JUVE Kiosk](#)

[Anzeigenkunden-Login](#)

[Mediadaten und Produktinformationen](#)

[AGB](#)

[Kontakt](#)

[Pressemitteilungen](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

